

**S a t z u n g**

**des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln**

**über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser**

**von Grundstücksabwasseranlagen**

**(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

**im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Oster-**

**bruch, Otterndorf, Steinau und Wanna**

Aufgrund des § 4 des Nds. Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 82) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 25. November 2025 folgende Neufassung der fünften Änderungssatzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42 vom 14.12.2023, Seiten 287) der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20. Juli 2006 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche nach

Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung und der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wanna, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

- a) Die Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.
  - b) Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Schmutzwasserbeseitigung fordert und die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt
  - a) je Abfahrt (Grundgebühr) 134,66€
  - b) für jeden eingesammelten m<sup>3</sup> Fäkalschlamm 58,47 €
- (2) Die Benutzung für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt
  - a) je Abfahrt (Grundgebühr) 134,66 €
  - b) für jeden eingesammelten m<sup>3</sup> Abwasser 29,05 €
- (3) War eine Entschlammung von Grundstücksabwasseranlagen durch Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird eine Gebühr von 119,00 € pro erfolgloser Anfahrt festgesetzt.

- (4) Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Gebührenpflichtigen bzw. Nutzungsberchtigten zu verantwortenden Umstand, so kann für die Ausfallzeit eine Gebühr in Höhe von 124,95 € pro Stunde erhoben werden. Der kleinste Abrechnungszeitraum beträgt 0,5 Stunden.
- (5) Ist die Grundstücksabwasseranlage mehr als 60 m (ausgerollte Schlauchlänge) von der nächst befahrbaren Zuwegung / Oberfläche entfernt, kann ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 86,28 € erhoben werden.
- (6) Bei einer innerhalb von 24 Stunden vorzunehmenden Notabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 332,20 € festgesetzt. Wird die Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erforderlich, wird ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 332,20 € gehoben.

### § 3

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen, und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5  
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

§ 6  
Aussetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7  
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband oder ein beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewährleisten.

§ 8  
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 7 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 7 Ziffer 2 verhindert, dass der Verband oder ein beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 8 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 8 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Ursprungssatzung tritt im selben Zuge außer Kraft.

Otterndorf, 25. November 2025

**Wasserversorgungsverband Land Hadeln**

(L. S.)

Haase

Heitsch

Verbandsvorsteher

Geschäftsführer

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 18.12.2025,  
Seite 542-544.